



Stellungnahme des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu aktuellen rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

1) Zukunft der Eingliederungshilfe

In Anbetracht der enormen Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe suchen die Träger der Sozialhilfe nach Möglichkeiten von Kosteneinsparungen. Durch das Prinzip "ambulant vor stationär" wird versucht, Heimplätze auch für Menschen mit Autismus abzubauen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Frau Karin Evers-Meyer, hat kürzlich den Arbeitskreis zur Reform der Eingliederungshilfe aufgelöst. Begründet wurde dies damit, dass die derzeitige große Koalition aus CDU und SPD keinen Systemwechsel vereinbart hat, sondern lediglich eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

Hintergrund ist folgender: Die Behindertendachverbände fordern seit langem eine grundlegende Reform des Systems der Eingliederungshilfe. Kernpunkte sind:

- Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII
- Einführung eines eigenständigen Leistungsgesetzes für behinderte Menschen
- Einführung eines vom Bund zu finanzierenden Teilhabegeldes für behinderte Menschen in Form eines einheitlichen finanziellen Nachteilsausgleichs

Stellungnahme: Menschen mit Autismus benötigen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich eine sehr spezifische und intensive Förderung, damit eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft gewährleistet ist. Der Grundsatz "ambulant vor stationär" kann nicht generell auf Menschen mit Autismus angewendet werden.

Auch in Zukunft brauchen schwer behinderte Menschen mit Autismus stationäre Einrichtungen, die eine intensive Betreuung gewährleisten. Die Zahl dieser Heimplätze darf nicht verringert werden.

Gleichzeitig ist es erforderlich, die Übergänge zwischen ambulanter und stationärer Versorgung fließend zu gestalten. Menschen mit Autismus müssen in die Lage versetzt werden, ihren Bedarf durch genau die individuellen Hilfen decken zu können, die sie benötigen.

2) Reform der Pflegeversicherung

Die Bundesregierung hat eine Reform der Pflegeversicherung beschlossen, die nach Abschluß des parlamentarischen Verfahrens am 1. Juli 2008 in Kraft treten soll.

Für Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen sind vor allem folgende Änderungen von Bedeutung:

a) Schrittweise Anhebung der ambulanten Sachleistungen, der Leistungen zur Tagespflege und des Pflegegeldes sowie der stationären Leistungen

- Die ambulanten Sachleistungsbeträge werden bis 2012 stufenweise angehoben:

Pflegestufe	bisher €	<u>2008</u>	<u>2010</u>	<u>2012</u>
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1 040	1 100
Stufe III*	1 432	1 470	1 510	1 550

*Die Stufe III für Härtefälle im ambulanten Bereich in Höhe von 1 918 Euro monatlich bleibt unberührt.

- Das Pflegegeld wird bis 2012 wie folgt angehoben:

Pflegestufe	bisher €	<u>2008</u>	<u>2010</u>	<u>2012</u>
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

- In der vollstationären Versorgung werden die Stufe III und Stufe III in Härtefällen bis 2012 stufenweise wie folgt verändert:

Pflegestufe	bisher €	<u>2008</u>	<u>2010</u>	<u>2012</u>
Stufe III	1 432	1 470	1 510	1 550
Stufe III Härtefall	1 688	1 750	1 825	1 918

Die stationären Sachleistungsbeträge der Stufen I und II bleiben zunächst unverändert.

b) Ausweitung der Leistungen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

Der Betreuungsbetrag, den auch Personen der so genannten Pflegestufe 0 (mit eingeschränkter Alltagskompetenz) erhalten können, wird von 460 Euro jährlich auf bis zu 200 Euro monatlich (2.400 Euro jährlich) angehoben.

c) Einführung einer Pflegezeit für Beschäftigte

- Bei Pflege durch Angehörige wird für die Dauer von bis zu sechs Monaten ein Anspruch auf unbezahlte, aber sozialversicherte Freistellung von der Arbeit gegenüber einem Arbeitgeber, der mehr als 15 Beschäftigte hat, eingeführt (sog. Pflegezeit).
- Neben dem Anspruch auf Pflegezeit wird dem Beschäftigten ein Anspruch auf kurzzeitige Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage eingeräumt, um in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (sog. kurzzeitige Arbeitsverhinderung).

Stellungnahme:

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. begrüßt die Verbesserung der finanziellen Leistungen.

Allerdings ist bei dieser Reform der Pflegeversicherung wie auch in der Vergangenheit der Vorschlag nicht umgesetzt worden, den verrichtungsbezogenen Pflegebegriff durch eine teilhabeorientierte Pflege zu ersetzen. Nur dies hätte für die Angehörigen behinderter Kinder eine spürbare Entlastung bedeutet. Die Anhebung des Betreuungsbetrages von 460 Euro auf 2.400 Euro bedeutet keine ausreichende Kompensation, wenn Eltern ihre Kinder dauerhaft zuhause betreuen sowie beaufsichtigen und diese Zeiten nicht von der Pflegeversicherung erfasst werden.

3) Teilhabe am Arbeitsleben

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hat im September 2007 Leitlinien für die Arbeit für Menschen mit Autismus in Werkstätten herausgegeben.

Eine wesentliche Feststellung ist, dass Menschen mit Autismus zumindest vorübergehend einen Anspruch auf eine 1:1 Betreuung haben müssen, wenn eine günstige Prognose dahingehend besteht, dass nach Aufnahme in das Eingangsverfahren der Werkstatt später die Eingliederung in den Arbeitsbereich erreicht werden kann. Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Autismus darf die Aufnahme in die Werkstatt nicht mit der Begründung verweigert werden, sie seien nicht hinreichend leistungsfähig genug.

Ebenso wichtig wie die Werkstätten für behinderte Menschen ist die Möglichkeit der Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Juli 2007 "Eckpunkte für eine Unterstützte Beschäftigung für behinderte und schwerbehinderte Menschen" vorgelegt hat. In das SGB IX soll eine entsprechende Anspruchsgrundlage aufgenommen werden.

Durch eine "Unterstützte Beschäftigung" ist es möglich, einen Menschen mit Autismus im Hinblick auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzuleiten und zu qualifizieren. Langfristiges Ziel ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss eines Arbeitsvertrages Hilfe nur noch in Ausnahmefällen benötigt wird.

4) Einführung des durchsetzbaren Anspruchs auf das Persönliche Budget ab dem 1.1.2008

Die Einführung des durchsetzbaren Anspruchs auf das Persönliche Budget ab dem 1.1.2008 wirft einige offene Fragen auf.

Die bisherigen Erfahrungsberichte unserer Mitglieder während der Modellphase haben gezeigt, dass das Persönliche Budget nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand der betroffenen Eltern umgesetzt werden konnte, entweder als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder oder als rechtliche Betreuer ihrer volljährigen Kinder.

Demgegenüber liegen im Bundesverband noch keine Erfahrungen vor, inwieweit Berufsbetreuer bei der Durchführung eines Persönlichen Budgets im Rahmen ihres Aufgabenkreises Unterstützung leisten können. Die weitere Entwicklung zur Frage der Abgrenzung der Budgetassistenz von Betreueraufgaben insbesondere mit Einführung des durchsetzbaren Rechtsanspruchs ab 1.1.2008 wird daher mit großer Aufmerksamkeit zu beobachten sein.

Anlässlich einer Bundesfachtagung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für gesetzliche Betreuer zum Persönlichen Budget am 9. November 2007 wurde in einem Referat des Bundesministeriums ausgeführt, dass der Entscheidung des Betreuers für die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zumindest ein gemäß seiner Einsichtsfähigkeit begründeter Wunsch des Betreuten zugrunde liegen sollte, die benötigte Hilfe in Form des „Persönlichen Geldes“ erhalten zu wollen. Die Leistungsform des Persönlichen Budgets sei nicht so zu verstehen, dass es auch für Menschen gedacht sei, bei denen alle das Persönliche Budget betreffenden Maßnahmen statt vom hilfebedürftigen Menschen allein vom Betreuer oder einem sozialrechtlichen Helfer ausgeführt werden.

Stellungnahme: Dieser Ansicht wird energisch widersprochen. Zusammen mit den anderen Behindertendachverbänden und auch mit der ganz überwiegenden fachlichen Meinung zu dieser Frage vertritt der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets nicht von einer bestimmten kognitiven Einsichtsfähigkeit des Budgetnehmers abhängen darf.

Zu Ziff. 1 wurde ausgeführt, dass Menschen mit Autismus in die Lage versetzt werden müssen, ihren Bedarf durch die individuelle Hilfeform decken zu können, die sie benötigen. Hierfür bietet das Persönliche Budget viele Möglichkeiten. Die Träger ambulanter und stationärer Einrichtungen für Menschen mit Autismus werden sich darauf einzustellen haben, ihre Leistungen in Form verschiedener Module anzubieten. Ein Mensch mit Autismus, der in einer stationären Einrichtung lebt, könnte dann in Form eines Persönlichen Budgets z.B. auch die Dienste anderer ambulanter Einrichtungen „einkaufen“.

autismus Deutschland e.V.

gez. Maria Kaminski (Vorsitzende)